

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 01

23. Februar 2004

U/Zeichen: BEE/HAV
G/Nr: 120 03 305

A. Aus den Akten

Gemeinde:	Diemtigen
Gegenstand:	Überbauungsordnung Nr. 28 mit Zonenplanänderung Detailerschliessung oberer Horboden über Parzelle 705
Öffentliche Auflage:	14. März 2003 – 14. April 2003
Gemeinderatsbeschluss:	8. September 2003 / 8. Dezember 2003
Einsprachen:	<ol style="list-style-type: none">1. Andreas Neukomm, 3755 Horboden, v.d. Fürsprecher Hans Martin Hadorn, Oberlandstrasse 5, Postfach 113, 3700 Spiez, zurückgezogen am 19. August 20032. Heinz Neukomm, Gasthof, 3755 Horboden, zurückgezogen am 1. September 2003
Rechtsverwahrungen:	Keine
Gemeindebeschwerden:	Keine

B. Erwägungen

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.
2. **Vorgeschichte und Genehmigung**

Die bisher bestehende Erschliessung der Häusergruppe „oberer Horboden“ ist steil und im Einmündungsbereich unübersichtlich. Für die Busse des dort ansässigen Carunternehmens wurde sie immer mehr zum Problem. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, eine neue Detailerschliessungsstrasse auf weniger steilem Ge-

lände zu erstellen. Das Kantonale Tiefbauamt befürwortet die Verlegung der Strasse unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen bezüglich Strassenbreite und Steigung eingehalten werden.

Die vom Gemeinderat am 8. September 2003 beschlossenen Pläne entsprachen noch nicht vollständig diesen Anforderungen, da die Strasse nur eine Breite von 3 m aufweist, und ein Ausstellplatz fehlte. Der Gemeinderat, auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, beschloss daraufhin in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2003 die notwendige Ergänzung, indem die Strasse auf einem Teilstück auf 5,50 m erweitert wurde, wodurch dort das Kreuzen von Fahrzeugen möglich ist.

C. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat Diemtigen am 8. September 2003 / 8. Dezember 2003 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 28 mit Zonenplanänderung Detailerschliessung oberer Horboden über Parzelle 705 wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nrn. 1 und 2 rechtsgenüßlich zurückgezogen worden sind.
3. Die Gemeinde Diemtigen wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Diemtigen unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 28 mit Zonenplanänderung Detailerschliessung oberer Horboden.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Adrian Lüthi, Vorsteher-Stv.

Kopie an

- Regierungsstatthalter von Niderrsimmental/1 + 1 Ex.
- BVE, Rechtsamt/1 + 1 Ex.
- TBA, OIK I/2 + 1 Ex.
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung/1
- LANA, Abt. Produktion und ländl. Entwicklung/1
- SV, Abt. amtl. Bewertung/1
- AGR/3 + 2 Ex.
- RYP/1

